

(„Verstoß gegen das KPD-Verbot“⁰⁰ und § 93 StGB („staatsgefährdende Schriften“).

Die politische Sonderstrafkammer des Landgerichts Nürnberg sprach beide Angeklagten mit Urteil vom 26. November 1963 — 655 KMs 17/62 a-b — in vollem Umfange frei. In seiner Begründung ging das Gericht davon aus, daß nach ständiger Rechtsprechung „Verstöße gegen das KPD-Verbot“ i. S. der §§ 42, 47 BVerfGG sog. Organisationsdelikte seien. Die Herausgabe der „tribüne“, die angekündigte Bundestagskandidatur und die Veröffentlichung des Programms der KPdSU seien hingegen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht auf die Förderung des organisatorischen Zusammenhalts der KPD gerichtet gewesen. In bezug auf den Vorwurf in der Anklageschrift, die KPD sei durch Artikel in der „tribüne“, die inhaltlich und zeitlich mit Verlautbarungen der SED oder der KPD übereinstimmen, unterstützt worden, erklärte das Gericht:

„Es mag zutreffen, daß verschiedene Artikel der „tribüne“ inhaltlich und zeitlich mit Verlautbarungen der SED oder der illegalen KPD übereinstimmen. Dies zwingt jedoch nicht zu dem Schluß, daß sich die Angeklagten mit ihrer Zeitschrift zum Sprachrohr der obengenannten Organisation gemacht haben.“

Ausdrücklich hob das Gericht hervor, es sei strafrechtlich nicht relevant, daß Schirmer und Arlt als Kommunisten kommunistische Auffassungen und Ziele vertreten hätten. Dazu heißt es in der Urteilsbegründung:

„Das Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. August 1956 hat jedoch weder die Grundrechte der Angeklagten — darunter das der freien Meinungsäußerung — eingeschränkt noch die kommunistische Lehre als solche verboten.“

Damit bekannte sich das Gericht zu der Garantie der Ausübung der Grundrechte auf Presse- und Meinungsfreiheit durch Kommunisten. Es hatte damit etwas ausgesprochen, was im Grunde nach der Bonner Verfassung selbstverständlich sein sollte.

Hervorzuheben ist, daß das Landgericht Nürnberg in seiner Urteilsbegründung auf die äußere Erscheinungsform der Handlungen der angeklagten Kommunisten abstellte. Damit setzte es sich in grundlegenden Widerspruch zur subjektivistischen Betrachtungsweise des

3. Strafsenats des BGH. Bei dieser Situation lag es auf der Hand, daß der BGH auf die Revision der Staatsanwaltschaft Nürnberg hin das Urteil am 19. August 1964 — 3 StR 17/64 — aufhob⁰¹. Er bezeichnete die Meinung des Nürnberger Gerichts als „rechtlich verfehlte Erwägungen“ bzw. als „verfehlten Ausgangspunkt“.

Zwar wurde der 3. Strafsenat des BGH in der Begründung seines Revisionsurteils zu dem Eingeständnis gezwungen, Zuwiderhandlungen gegen die §§ 42, 47 BVerfGG seien „Organisationsdelikte“, jedoch stellte der Senat gleichzeitig fest, auch der „außenstehende Einzelkämpfer“ könne durch Förderung der verbotenen Partei gegen den Verbotstatbestand verstoßen. Eine organisatorische Verbindung irgendwelcher Art zur verbotenen Partei selbst oder einer Ersatzorganisation brauche nicht zu bestehen. Damit hält sich der BGH die Möglichkeit offen, jedermann, der zu den Lebensfragen unserer Nation ähnliche politische Auffassungen wie die KPD oder die SED vertritt, wegen „Unterstützung der KPD“ zu verfolgen.

Im Sinne der seit Jahren praktizierten Konzeption gab der 3. Strafsenat an anderer Stelle der Urteilsbegründung für die erneute Verhandlung den Hinweis, durch „Indizien“ festzustellen, ob die angeklagten Kommunisten „wirklich von der KPD abgerückt“ seien. Das

Gegenteil schloß das Gericht dann aus dem politischen Lebenslauf des Kommunisten Schirmer, der vor 1930 Sekretär der KPD-Kreisleitung Nürnberg und nach 1945 zeitweilig Erster Sekretär der Landesleitung der KPD Bayern war. Von ihm verlangte der Senat, er hätte „auch in den politischen Zielen, für die einzutreten er seinen Wählern versprach, deutlich von den verfassungsfeindlichen Zielen der KPD abrücken müssen, damit er im Bewußtsein der von ihm angesprochenen Wähler als ein in der Tat „unabhängiger Kommunist“ erschien“.

Damit wird praktisch jedem Kommunisten die Möglichkeit verwehrt, von seinen verfassungsmäßigen Rechten im Interesse einer friedlichen und demokratischen Politik Gebrauch zu machen. Nur wer sich den Bonner Behörden, insbesondere dem Verfassungsschutz, anbietet und gegen die DDR hetzt, darf dann als „unabhängiger Kommunist“ politisch auftreten. Diese Demagogie ist kaum zu überbieten.

Für die verfassungswidrige Haltung des 3. Strafsenats in diesem Verfahren ist nicht nur die Begründung der Aufhebung des Nürnberger Urteils kennzeichnend, sondern auch, daß die Sache zur erneuten Entscheidung an die politische Sonderstrafkammer des Landgerichts Bamberg verwiesen wurde, die dafür bekannt ist, daß sie sich dem Karlsruher Kurs bedenkenlos unterordnet. Dagegen haben Schirmer und Arlt wegen Verstoßes gegen Art. 101 Satz 2 GG beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Eine ähnliche Entscheidung wie das Landgericht Nürnberg fällt am 19. September 1964 — 4 KLS 2/62 — die politische Sonderstrafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main in dem Prozeß gegen den Herausgeber und die Redakteure der Zeitschrift „Das Land“, Dr. Schwichow und andere. Entgegen den Darlegungen der Staatsanwaltschaft, die behauptete, die Angeklagten hätten die verbotene KPD gefördert, erklärte das Gericht, sie „haben sich nach der Meinung der Kammer die Überwindung der Spaltung Deutschlands und eine Verbesserung der westdeutschen Landwirtschaft innerhalb des Volksganzen zur Aufgabe gemacht“. Demzufolge wurden alle Angeklagten vom dem Vorwurf, gegen das KPD-Verbot verstoßen zu haben, freigesprochen.

Gegen diese Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft in vollem Umfange Revision eingelegt. Ein Urteil des 3. Strafsenats des BGH liegt noch nicht vor.

Zur Gewährleistung der Grundrechte auf Meinungs- und Pressefreiheit

Durch Urteil vom 6. Januar 1964 — (31) 9/63 — sprach die politische Sonderstrafkammer des Landgerichts Hamburg den Herausgeber und Chefredakteur der Hamburger Wochenzeitung „Blinkfüer“, Aust, in wesentlichen Punkten von dem Vorwurf frei, durch die Herausgabe von „Blinkfüer“ gegen das KPD-Verbot, § 93 StGB und andere Staatsgefährdungsbestimmungen verstoßen zu haben⁰². In der 162 Seiten umfassenden Urteilsbegründung wird das Bemühen des Gerichts sichtbar, das Grundgesetz und hauptsächlich das Recht auf Presse- und Meinungsfreiheit zum Ausgangspunkt der strafrechtlichen Beurteilung zu machen. Dabei geht es — im Widerspruch zum Kurs des 3. Strafsenats — ähnlich wie die Nürnberger Sonderstrafkammer von objektiven Kriterien aus:

„In bezug auf die Erörterung politischer Tagesfragen kommt der Presse- und Meinungsfreiheit als nicht nur personenbezogenes (Schutz-)Recht, sondern als

CO Die Neufassung des § 90a StGB war damals noch nicht in Kraft.

CI Neue Juristische Wochenschrift 1964, Heft 49, S. 2312 ff.

62 Aust wurde jedoch in bezug auf einige Punkte der Anklage zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Auf Grund des Protests breiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere der Journalisten, wurde er begnadigt.